

EBU-Merkblatt Bauvorhaben

Telefon	0731 166-7777
Telefax	0731 166-3599
Internet	www.ebu-ulm.de
E-Mail	kontakt@ebu-ulm.de
Stand	07.07.2025

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie wichtige Informationen zu Ihrem Bauvorhaben bezüglich der Abfallbeseitigung und Grundstücksentwässerung. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 0731/ 166- 7777 oder per Mail unter kontakt@ebu-ulm.de zur Verfügung.

I. Abfallbeseitigung:

Abfälle sind entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm zu entsorgen (www.ebu-ulm.de). Insbesondere sind Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) an die städtische Müllabfuhr anzuschließen. Organische Abfälle sind getrennt davon über die städtische Biotonne oder private Speisereste-Verwerter (siehe 2.7) zu entsorgen. Beratung hierzu bietet die Abfallberatung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm Tel. Nr. 0731-166-5555 oder E-Mail: abfallberatung@ebu-ulm.de

1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind bereits im Vorfeld entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Dazu ist gemäß § 3 Abs. 4 LKreiWiG der zuständigen Baurechtsbehörde für folgende Maßnahmen ein Abfallverwertungskonzept zur Prüfung vorzulegen:

- verfahrenspflichtige Bauvorhaben mit > 500 m³ Bodenaushub
- verfahrenspflichtige Abbruchmaßnahmen
- als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen

Gemäß § 2 Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand (**gilt auch bei privaten Bauvorhaben!**)

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- vorrangig RC-Baustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AVV 17 ... , ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m³ die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.

1.3 Andienungspflicht für nicht verwertbare Abfälle

Für nicht verwertbare Abfälle, insbesondere Baurestmassen aus dem Abbruch bestehender Gebäude, besteht die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 KrWG, soweit die Zuordnungswerte DK 1 der Deponieverordnung (DepV) vorliegen. DK 1-Abfälle zur Entsorgung bzw. Beseitigung sind an der Deponie Donaustetten anzudienen.

Informationen zum Annahmeverfahren nach § 8 Deponieverordnung (DepV) erteilen die EBU unter der Tel. Nr. 0731/166-3541.

2. Müllbehälter – Gewerbe-/Wohnbebauung

2.1 Anschluss- und Benutzungszwang bei Wohnbebauung

Neue Wohneinheiten sind mit Bezug an die öffentliche Müllabfuhr anzuschließen (§ 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ulm). Nach § 9 Abs. 1 der Satzung darf Bioabfall nicht über die Restmüllabfuhr entsorgt werden. Für jeden Haushalt müssen daher ausreichend Abfallbehälter – mindestens ein Restmüllbehälter sowie ein Biomüllbehälter - vorhanden sein. Dies gilt auch und insbesondere für bereits bestehende Wohn- und Mischgebiete, welche aufgrund eines modifizierten Bebauungsplans eine personelle und dessen Nutzung betreffende Erweiterung erfahren.

Eine Befreiung von der Biomülltonne kann auf schriftlichen Antrag nur gewährt werden, wenn der Biomüll in nachprüfbarer Art und Weise vollständig und ordnungsgemäß der Eigenkompostierung unterzogen wird (§ 12 Abs.5 der Satzung).

Behältergemeinschaften sind gemäß § 12 Abs. 6 und 7 der Satzung möglich. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, sind grundsätzlich jeweils eigene Abfallbehälter für die Haushalte sowie die Arbeitsstätten erforderlich. Die gemeinsame Nutzung der Restabfallbehälter kann auf Antrag zugelassen werden (§ 12 Abs. 9 der Satzung).

2.2 Bemessung Behälter für Wohnbebauung

Der Bedarf an Rest- und Biomüllbehältern (Anzahl bzw. Volumina) ist in Abhängigkeit der Nutzung (Wohn, oder Mischgebiet) und Anzahl der Bewohner ausreichend zu bemessen. Dies gilt auch und insbesondere für bereits bestehende Wohn- und Mischgebiete, welche aufgrund eines modifizierten Bebauungsplans eine personelle und dessen Nutzung betreffende Erweiterung erfahren.

Im Durchschnitt fallen je Woche und Person ca. 10 l Rest- und ca. 4 l Biomüll an. Somit produziert ein 4-Personen-Haushalt wöchentlich ca. 40 l Rest- und ca. 16 l Biomüll. Die Anzahl der benötigten Müllbehälter kann über den in Ulm üblichen Leerrhythmus von 14 Tagen errechnet werden.

2.3 Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbebetriebe

Gemäß § 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ulm sind Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf den Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung (EBU) zu überlassen.

Für jede Arbeitsstätte müssen daher ausreichend Abfallbehälter, jedoch mindestens ein Restmüll- sowie ein Biomüllbehälter vorhanden sein (§ 7 Satz 4 GewAbfV in Verbindung mit § 12 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ulm).

Nach § 7 Gewerbeabfallverordnung ist die Pflichtrestmülltonne für nicht verwertbare Beseitigungsabfälle (Hygienepapiere, Büromaterial wie Kugelschreiber/Textmarker, Zigarettenskippen, Kehricht, Staubsaugerbeutel, Putzlappen u. ä.) obligatorisch.

2.4 Bemessung Behälter Gewerbe

Der Bedarf an Rest- Bio- und Papiermüllbehältern (Anzahl bzw. Volumina) ist in Abhängigkeit der Nutzung und Anzahl der Personen ausreichend zu bemessen.

2.4.1 Behältervolumen Gewerbebetriebe

Es wird empfohlen, für die Berechnung eines ausreichenden Behältervolumens das sogenannte Modell der Einwohnergleichwerte anzuwenden. Demnach ist für jeden Beschäftigten in Industrie, Handwerk und Gewerbe ein Einwohnergleichwert von 0,5 und ein Behältervolumen von 5 l Restmüll pro Woche angemessen.

Beispielrechnung Anzahl Restmüllbehälter Gewerbebetriebe

Geht man von einem Betrieb mit 100 Beschäftigten aus werden wöchentlich ca. 250 l (100 x 0,5 x 5) an Restmüll produziert. Das heißt, bei 14-tägiger Leerung sind mindestens 2 Stk. 240 l Restmüllbehälter vorzuhalten.

2.4.2 Behältervolumen Kindertagesstätten und Schulen

Für Kitas und/oder Schulen muss mit ca. 13 l Müllaufkommen je Kind/Schüler und Woche gerechnet werden.

Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- Restmüll ca. 3,5 l
- Biomüll ca. 1,0 l
- Papier ca. 3,0 l
- Leichtverpackung (gelber Sack) ca. 3,0 l
- Glas ca. 0,5 l
- Speisereste ca. 2,0 l

Ist bei der Betreuung die Verpflegung der Kinder bzw. Schüler inklusive, ist eine gewerbliche Speiseresttonne (siehe 2.7) erforderlich.

Beispielrechnung Anzahl Restmüllbehälter Kitas/Schulen

Geht man von einem jährlichen ca. 38-wöchigen Schulbetrieb aus, würden 100 Schüler*Innen ca. 13,3 m³/Jahr bzw. ca. 255 l/Woche an Restmüll produzieren. Bei 14-tägiger Leerung wären dann mind. 2 Stk. 240 l Restmüllbehälter vorzuhalten.

Beispielrechnung Anzahl Biomüllbehälter Kitas/Schulen

Ebenfalls von einem jährlichen ca. 38-wöchigen Schulbetrieb ausgehend, würden 100 Schüler*Innen ca. 3,8 m³/Jahr bzw. ca. 73 l/Woche an Biomüll produzieren. Bei 14-tägiger Leerung sind dann 1 Stk. 120 l und 1 Stk. 60 l Biomüllbehälter vorzuhalten.

2.5 Aufstellort

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass ausreichend und geeignete Stellflächen für die Müllbehälter zur Verfügung stehen. Eine offene Unterbringung der Gefäße ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. unzulässig. Sie sind innerhalb des Geltungsbereichs und auf den jeweilig zugehörigen Grundstücken aufzustellen und möglichst in die Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren.

Soweit die Müllbehälter in einem Untergeschoss untergebracht werden sollen, sind entsprechende Fördereinrichtungen (Aufzug oder Rampe zur Traktorbeförderung) für die Bereitstellung der Behälter am Straßenrand einzuplanen.

Unter Umständen können im Zuge einer Neubaumaßnahme auch Unterflursysteme eine positive Alternative hinsichtlich Platzersparnis, Erscheinungsbild und/oder Emissionsminderung (Lärm, Geruch) etc. darstellen.

2.6 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein
- die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungsfahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen
- die lichte Durchfahrtshöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten
- die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt
- Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge bemessen sein
- Das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen

Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorten alternative Sammelpätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden.

2.7 Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft - Speiserestetonne

Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft, d. h. Abfälle die Tierkörperanteile und/oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten stellen ein ständiges und hohes Risiko für den Ausbruch von Krankheiten oder Tierseuchen dar. Aus seuchenhygienischen Gründen müssen Gastronomiebetriebe und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung diese Abfälle getrennt von anderen Abfällen sammeln und entsorgen.

Die Beseitigung dieser Abfälle über die Bio- oder Restmülltonne ist nicht zulässig. In diesem Fall muss die Sammlung über eine zusätzliche Speiseresttonne erfolgen. EBU empfiehlt die Verwertung aller tierischer Abfälle über zugelassene Spezialfirmen, welche Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft nach seuchenhygienischen Standards beseitigen können/dürfen.

Regelungen dazu finden sich im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und insbesondere im Beseitigungsgesetz für tierische Nebenprodukte (TierNebG/TierNebV).

3. Wertstoffcontainer

3.1 Standort Glas-/Altkleidercontainer

Im Zuge einer Baumaßnahme sollten im Baustellenbereich stehende Glas- und/oder Altkleidercontainer nach Möglichkeit am Standort erhalten bleiben. Wenn dies nicht möglich ist muss ein Alternativstandort in unmittelbarer Nähe gefunden werden.

3.2 Bemessung Wertstoffbehälter

Der Bedarf an Wertstoffbehältern (Anzahl bzw. Volumina) ist in Abhängigkeit der Nutzung (Wohn- oder Mischgebiet) und Anzahl der Bewohner/Nutzer ausreichend zu bemessen.

3.2.1 Altpapier

Für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen ist mit einem Aufkommen von mind. 26 l je Haushalt und Woche zu rechnen. Für jede Wohneinheit und 4-wöchiger Leerung ist daher ein Behältervolumen von mind. 104 l vorzuhalten. Bei 10 Haushalten entspricht dies einem Vorhaltevolumen von 1.040 l, was einer Bereitstellung von 1 Stk. 1.100 l oder 5 Stk. 240 l Papiercontainern entspricht.

Der benötigte Platzbedarf für 1 Stk. 1.100 l Behälter beträgt ca. 2 m x 2 m, für 5 Stk. 240 l Behälter ca. 4 m x 1 m.

3.2.2 Leichtverpackungen (Gelbe Tonne)

Für die Entsorgung von Leichtverpackungen ist mit mind. 15 l je Person und Woche zu rechnen. Ein 4-Personen-Haushalt produziert somit ca. 120 l Leichtverpackungsmüll in 2 Wochen, so dass bei 10 Haushalten und 14-tägiger Leerung 5 Stk. 240 l Gelbe Tonnen benötigt werden.

Der benötigte Platzbedarf für 5 Stk. 240 l Behälter beträgt ca. 4 m x 1 m.

3.3 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Für die Leerung von Überflurcontainern (Glas, Altkleider) und generell auch bei Unterflurcontainern gelten neben den unter 2.6 beschriebenen Vorgaben zusätzlich einzuhaltende Randbedingungen für Entsorgungsfahrzeuge mit Ladekran:

- zur Entleerung der Container benötigt das Entsorgungsfahrzeug (mit ausgefahrenen Stützfüßen) eine Aufstellbreite von mindestens 4,20 m
- damit die Behälter barrierefrei gehoben werden können sind im Schwenkbereich des Fahrzeugs das Freihalten von Hindernissen (Hecken, Bäume, Mauern, parkende Fahrzeuge etc.) sowie ein freier Luftraum von mindestens 9 m zu gewährleisten

4. Abfallvermeidung

4.1 Mehrwegangebotspflicht

Auf die Mehrwegangebotspflicht nach § 33 Verpackungsgesetz (VerpackG) wird hingewiesen. Demnach sind beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Sofortverzehr vor Ort oder zur Mitnahme diese auch in einer Mehrwegverpackung anzubieten.

II. Grundstücksentwässerung:

Für die Beseitigung von Abwasser gilt die Satzung über öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Ulm (Abwassersatzung). Die Abwassersatzung kann auf der Internetseite der EBU (www.ebu-ulm.de → Abwasser → Downloads → Abwassersatzung) eingesehen werden.

Die Abwasserleitung einschließlich der Anschlussstücke am öffentlichen Abwasserkanal sind Teile der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Die Kosten ihrer Herstellung und Instandhaltung tragen die Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.

Anschlusskanäle und -schächte sind nach DIN EN 1610 bzw. DIN EN 1917 V 4034-1 dicht und ohne Gefährdung der Tragfähigkeit der bestehenden öffentlichen Kanäle auszuführen.

Um das Eindringen von möglichem Oberflächenwasser z. B. bei Starkregenereignissen zu vermeiden, müssen Tiefgaragenzufahrten, Erdgeschossfußbodenhöhen, Lichtschächte, Kellertreppen, Kellerfenster etc. so hergestellt werden, dass ein Eindringen von Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Weiterführende Informationen zur Starkregenvorsorge und eine Starkregengefahrenkarte finden Sie auf der Homepage der Stadt Ulm (www.ulm.de/leben-in-ulm/umwelt-energie-entsorgung/wasser/hochwasser-und-starkregen/starkregen).

Auf dem Grundstück anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Flächen oder angrenzende Grundstücke entwässert werden.

Informationen bezüglich der Thematik Rückstau sind unter www.ebu-ulm.de → Abwasser → Rückstau zu finden. Die Stadt Ulm haftet nicht für Rückstauschäden. Eigentümer haben sich gegen Rückstau zu sichern, um Schäden vorzubeugen.

III. Ansprechpartner:

Allgemein EBU	Homepage: www.ebu-ulm.de	0731 166-7777
Abfallberatung	E-Mail: abfallberatung@ebu-ulm.de	0731-166-5555
Entwässerungsgesuch	E-Mail: kanalauskunft@ebu-ulm.de	0731 166-3523 0731 166-3525
Anschluss an öffentliche Kanalisation	E-Mail: kanalauskunft@ebu-ulm.de	0731 166-3519 0731 166-3518